

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**der Gesundheit Nord gGmbH - Klinikum Bremen-Ost,
Psychiatrische Institutsambulanz Forensik (PIA-F)**

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Psychiatrischen Institutsambulanz Forensik (PIA-F) für 133 Patient:innen im Klinikum Bremen-Ost der Gesundheit Nord gGmbH. Übersteigt die Anzahl der behandelten Patient:innen 10% oder mehr als die vereinbarten 133 Patient:innen, sind die Vertragsparteien darüber zu informieren.
- 1.2 Die Leistungen werden von der Psychiatrischen Institutsambulanz Forensik (PIA-F) im Klinikum Bremen-Ost der Gesundheit Nord gGmbH, Züricher Straße 40, 28325 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Personenkreis:

Die PIA-F ist für Patient:innen, die in betreuten Wohneinrichtungen oder auch in der eigenen Wohnung leben. Es handelt sich dabei um

- Patient:innen mit noch laufender Maßregel nach §§ 63, 64 StGB, die sich im offenen Maßregelvollzug befinden
- Patient:innen, bei denen im Verlauf des Vollzuges in der forensischen Klinik die Maßregel zur Bewährung gerichtlich nach § 67 d StGB mit der Auflage ausgesetzt wurde, sich in ambulante Behandlung zu begeben sowie
- Patient:innen, bei denen die Vollstreckung der Maßregel zeitgleich mit der Anordnung zur Bewährung nach 67 b StGB gerichtlich ausgesetzt und mit der Auflage versehen ist, sich in ambulante Behandlung zu begeben.

2.2 Inhalte der Leistung:

Die Inhalte der Leistung lassen sich in direkte, an Patient:innen zu vollziehende Maßnahmen, und indirekte verwaltungsmäßige Leistungen gliedern.

Die direkten Leistungen umfassen:

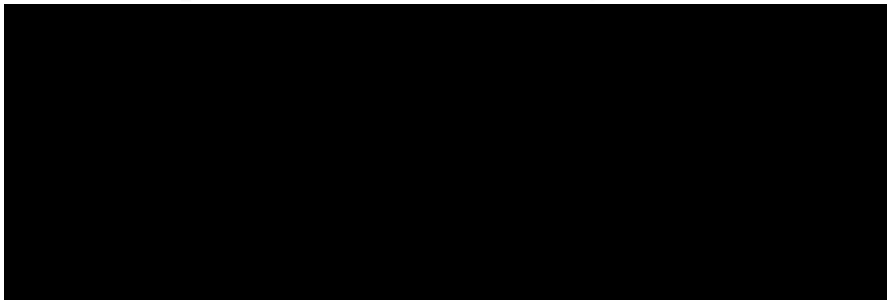
- Sicherstellung der Patient:innencompliance bei der medikamentösen und nichtmedikamentösen Behandlung
- Erstellung von Behandlungsplänen
- Psychiatrisch-psychotherapeutische Verlaufdiagnostik
- Behandlungssichernde Maßnahmen im häuslichen Umfeld oder der Einrichtung, in der der Patient lebt
- Einzelsprechstunden
- Hausbesuche
- Arbeitsplatzbetreuung
- Gruppenangebote zur Psychoedukation
- Soziotherapeutische Gruppe, Suchtgruppe
- Fortsetzung der Behandlungsprogramme für Gewalt- und Sexualstraftäter sowie der psychotherapeutischen Einzelbehandlung
- Paar- und Familientherapie
- Entspannungstraining
- Ambulante Krisenintervention
- Unterstützung bei Arzt- und Behördenbesuchen
- Telefonische Beratung

Zu den indirekten verwaltungsmäßigen Leistungen zählen:

- Terminkoordination
- Teilnahme an Klinikkonferenzen

- Informationsvermittlung an Nachbetreuer
- Organisation und Durchführung von Fall- und Hilfeplankonferenzen
- Aktenführung und -studium sowie Verlaufsdocumentation
- Erstellung von Berichten und Stellungnahmen für Institutionen
- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Koordinationsgespräche mit dem stationären Bereich
- Leistungsdokumentation und -abrechnung
- Supervision
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Erschließung neuer Angebote
- Kooperation mit nachsorgenden Leistungserbringern
- Kooperation mit den Gemeindepsychiatrischen Verbänden in Bremen

2.3 Personelle Ausstattung:



- 2.4 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Patient:innen nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt

wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikant:innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Durchführung der aufgezählten Leistungen wird pro Patient:in eine Quartalspauschale gewährt.

- 3.1.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026** beträgt die Quartalspauschale

für Patient:innen **mit** SGB V – Versicherungsanspruch: **2.623,18 €**,

für Patient:innen **ohne** SGB V – Versicherungsanspruch: **3.065,83 €**

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Prüfung der Maßnahme ist für den Vereinbarungszeitraum bis zum 28.02.2027 ein Qualitätsbericht vorzulegen, der Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität enthält.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zur

- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie
- Supervision.

Ferner ist eine Dokumentation über die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Ambulanz durch die einzelnen Patient:innengruppen vorzulegen sowie eine Bewertung der Maßnahme auf ihre Zielerreichung vorzunehmen. Hierfür sind insbesondere folgende Kennzahlen für den Vereinbarungszeitraum darzulegen:

- Anzahl der betreuten Personen differenziert nach
 - forensischem Rechtstitel und nach der Phase des Vollzugs (freiheitsentziehende Maßregel, Führungsaufsicht) getrennt nach Wohnort des Patient:innen (Bremen oder Bremerhaven oder auswärts)
 - Bestand, Neuaufnahmen und Behandlungsende nach forensischem Rechtstitel.
- Kontaktdichte pro Patient:in im Quartal nach der Phase des Vollzugs (freiheitsentziehende Maßregel, Führungsaufsicht) und nach forensischem Rechtstitel
- Qualitative Beschreibung der erbrachten Leistungen
- Anzahl der Patient:innen mit Kostenübernahme durch die Krankenkassen getrennt nach Wohnort des Patient:innen (Bremen oder Bremerhaven oder auswärts).

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung gelten die festgelegten Entgelte auch nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums weiter.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der von ihm angegebenen Tarifverträge und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein angestelltes Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.3 Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in seiner aktuellen Fassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,

Leistungserbringer

Anlage:

Anlage 1: Kalkulationsunterlagen für den Vereinbarungszeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026